1767/68 (X1911/198

Bericht

von dem

aufs Jahr Bibliotheca pomickaviana would kebr. 1767. biß den 27. Febr. 1768.

abermahls ihren gewöhnlichen ichrlichen Umgang, singend, durch die Gassen dieser Chursürstl. Residenzstadt, und bekommen dadurch die erwünschte Gelegenheit, sich ihres Armenrechts zu bedienen. Arme sind in der menschlichen Gesuschaft diesenigen, welche nicht haben, was sie zu ihrer täglichen Nothdurft gebranchen. Indessen haben doch Arme, wenn sie gleich wenig oder nichts haben, etwas besonders und dorzügliches, nehmlich ein Recht, welches man aus dem Grunde der natürslichen Billigkeit und göttlicher Ordnung nennet das Armenrecht. Es bestehet dasselbe in einem wohlgegründeten Alnspruche an dem Vermögen anderer, welche entweder diel, oder doch etwas, übrig und wenigstens genug haben. Da nun, auch nach einer göttlichen Ordnung, Reiche und Arme untereinander sehn müssen, und der Heiche und Arme untereinander sehn müssen, und der

Herr sie alle gemacht hat; *) so ist auch von benden ein gegenseitiges Verhaltniß zu beobachten, wodurch gottli=

cher Wille und Ordnung geehret wird.

Das Recht der Urmen muß also nicht in eine unbescheidene Forderung ausbrechen, sondern in demuthigem Bitten, und guten Worten bestehen: Und das Verhalten der Reichen muß sich in williger Gute und mitleidigem Erbarmen erweisen. Wo also Bescheidenheit und Williakeit, Demuth und Mitleiden, Bitten und Erbarmen einander gleichsam antworten; da begegnen, nach dem Salomonischen Ausspruche, Reiche und Arme einander; da wird dem Armen geholfen, und der Reiche, wenn er billig ist, findet sich nicht beschweret. Das ists, was der Allmächtige, nach einem weiten Umfange der Gerechtigkeit, fordert, wenn er sagt: Helfet dem Berdruckten, schaffet den Wapsen Recht. **) Niemand ist des Urmenrechts mehr fähig als die Waysen. Von solchen darf man nicht erst einen strengen Beweis ihres Urmuths for dern, weil sich dasselbe aus ihrem Wavsenstande schon ge= nugsam ergiebt, und die Last einer eigenen oder muthwilligen Verschuldung des Urmuths auf sie nicht fallen kann.

Diese wahrhaftig Arme sinds nun, welche sich hier zeigen, sich ihres Nechts bedienen, und die Inade und Süte ihrer Wohlthäter preisen, und sich derselben auch aufs künftige zu empfehlen suchen. Wie nun unsere arme Wansen auf die geziemteste Art sich ihres Nechts bedienen, so sind sie auch aus der alljährigen Erfahrung voller Zuversicht, daß sie auch jetzo ben allen ihren Wohlthätern nittleidige Augen, offene Ohren, gute Herzen und milde Hände sinden werden. Sie erheben daher ihre Stimmen aus der Tiese ihrer Nothdurft, und erbitten ihren

*) Spr. Sal. 22, 2, **) Jef. 1, 17.



ihren Wohlthätern allerlen Segen aus der Höhe, von Gott, der sich des Rechts und auch des Flehens der Armen anzunehmen nie vergißt, und der froliche Geber lieb hat. Denn wer sich des Armen erbarmet, der ehret Gott.*)

Nun ists auch von Seiten dieser Armenverfassung eine Schuldigkeit, mit wenigem anzuzeigen, wie die unsern Urmen zustiessende Wohlthaten angewendet werden. Es werden nehmlich die Kinder benderlen Geschlechts, ein jedes, nach seinen Rräften und Vermögen, fürnehmlich im Christenthume sorgfältig unterrichtet, und zum Gebet angewöhnet; hiernächst auch zu nüplicher Arbeit angehalten, und dahin gesehen, daß mit der Zeit auch aus denen, die jeho fremd Brod essen, solche Leute werden mogen, die ihr eigen Brod essen können. Es sind demnach vom 28. Kebr. 1767. bis wieder dahin 1768. allhier gehalten und verpfleget worden:

Ein Prediger und Catechet, Zwey Informatores, Eine Lehrmeisterin vor die Mägdgen, Ein Werfmeister vor die Knaben, Eine Köchin, Zwen Warterinnen, Ein Zuchtmeister vor die Züchtlinge.

Ferner: 27. Wansenknaben, wovon

2. auf Sandwerfer gefommen,

r. gut Diensten gelanget,

1. benen Seinigen verabfolget worben,

23. annoch vorhanden.

*) Spr. Gal. 14, 31.

DEG

31. Wansenmägdgen, bavon

2. ju Diensten gelanget,

- I. denen Ihrigen verabfolget morben,
- I. entlaufen,
- 1. verstorben, 26. aber noch vorhanden.

Hieruber: dim distriction

48. Züchtlinge, bavon

- 5. Auf höchsten Candesherrl. Befehl in die Zucht ge-
 - 2. dimittiret worden,

3. annoch vorhanden. 24. Auf E. E. Naths Bevordnung eingeliefert, bavon aber

16. nach und nach dimittiret,

I. gestorben,

7. annoch vorhanden.

17. Von E. E. Stadtgerichte in die Zucht gegeben worden, welche aber alle nach und nach wieder dimittiret worden.

2. Von den Ihrigen in die Zucht gegeben, so aber auch mieder dimittirt worden.

ie nun unsere Waysen sich ihres Nechts bedienen dürsen; so sind sie auch hinwiederum bestissen, jederman das gebührende Necht zu erweisen. Dieses suchen sie in ihrem Gebet zu deobachten, mit welchem, als einem Armenopser, sie vor Gott erscheinen. Nach deutselben wünsschen sie für unsern gnädigsten Chursürsten, das Sein Land im Segen des Herrn liege; a) für die Chursürsten, das Sein Land im Segen des Herrliches Jaus, das es Ihnen gebe nach Wunsch der Hoe ben in der Welt; b) für den Durchlauchtigsten Herrn Administrator, das Gott auf Demselben Lob und Schmuck lege; c) für das ganze Königliche und Churhaus, das es sich ausbreite, wie die Bäsche; d) und endlich für die ganze Stadt und alle Wertheste Einswohner derselben, das es ihnen nie mangeln möge an irgend

einem Gut. e)

1 5 3 m 22.12. b) 1. B. M. 49, 26, c) Pf. 21, 6, d) 4, B. M. 24, 6,





